Bankkonto und Bankomatkarte

Wenn du regelmäßige Einkünfte aus eigener Arbeit (z. B. Lehrlingsentschädigung) beziehst, kannst du ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auch ohne Einverständnis deiner Eltern ein Konto eröffnen und über dieses selbst verfügen, wenn du dadurch nicht deine Lebensbedürfnisse gefährdest. Mit der Zustimmung deiner Eltern kannst du zu deinem Konto auch eine Bankomatkarte erhalten.

Erst mit dem vollendeten 17. Lebensjahr ist es möglich, allein eine Bankomatkarte zu beantragen, sofern Einkünfte aus eigener Arbeit und ein Bankkonto vorhanden sind.

Beachte:

Der maximal abhebbare Betrag ist bei Jugendlichen grundsätzlich auf wöchentlich 400 € beschränkt.

Worauf du achten solltest!

- Lies dir stets die AGB sorgfältig durch!
- Achte auf eine mögliche Vertragsbindungsdauer! Bei manchen Verträgen, die dich zu regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen verpflichten (z. B. Abos oder Handy-Verträge), muss man sich für eine bestimmte Zeit binden. Erst danach kann man den Vertrag durch Kündigung auflösen!
- Überlege dir stets genau, ob du in der Lage bist, deinen Zahlungspflichten nachzukommen! Das gilt ganz besonders im Falle einer längeren Vertragsbindung!
- Achte auch bei sogenannten "Gratis-Angeboten" auf versteckte Kosten!
- Zahle Rechnungen, die dir unerklärlich erscheinen, nie sofort ein, sondern prüfe sorgfältig, woher sie stammen und ob sie berechtigt sind!

Wer hilft bei Problemen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften?

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Tel: + 43 800 22 55 22

E-Mail: innsbruck@ak-tirol.com

Verein für Konsumenteninformation (VKI)

Maximilianstraße 9, 6020 Innsbruck

Tel: + 43 512 58 68 78;

www.vki-tirol.at

E-Mail: konsumenteninfo.tirol@vki-tirol.at oder

europainfo.tirol@vki-tirol.at

Europäisches Verbraucherzentrum Österreich

Mariahilfer Straße 81, 1060 Wien

Tel: + 43 1 588 77 81

E-Mail: info@europakonsument.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

Tel: + 43 512 508 3792 E-Mail: kija@tirol.gv.at Internet: www.kija-tirol.at



Hol dir die kostenlosen Web-Apps



Deine Rechte U18
https://rechte-u18.at



School Checker
https://schoolchecker.at



Thorben Wengert / pixelio.c

GIB ACHT!

Jugendliche und Verträge

Einleitung

Der Abschluss von Verträgen (Rechtsgeschäften) ist nicht nur eine Angelegenheit von Erwachsenen, sondern gehört mittlerweile auch zum Alltag von Kindern und Jugendlichen. Ihnen ist aber oft nicht bewusst, dass sie gerade ein Rechtsgeschäft abgeschlossen haben. Auch wenn man sich im Internet für soziale Netzwerke und andere Plattformen anmeldet oder sich Apps auf sein Smartphone herunterlädt, schließt man einen Vertrag mit dem jeweiligen Betreiber ab.

Geschäftsfähigkeit

Verträge können auch mündlich geschlossen werden, sodass es nicht erst deine Unterschrift braucht, damit du an den Vertrag gebunden bist. Der Umfang der Geschäftsfähigkeit hängt vom Alter ab. Im Einzelnen sieht das Gesetz Folgendes vor:

Kinder (0 bis 7 Jahre):

In diesem Alter kannst du nur Kleinigkeiten kaufen, die für dein Alter typisch sind, (z.B. eine Jause oder eine Kinokarte).

Unmündige Minderjährige (7 bis 14 Jahre):

Auch hier gilt für dich noch der Grundsatz, dass du nur kleinere und alterstypische Geschäfte abschließen kannst (z.B. der Kauf einer CD oder eines Buches). Solltest du trotzdem einmal etwas Größeres kaufen wollen, wird das Geschäft erst wirksam, wenn deine Eltern nachträglich zustimmen. Geschenke darfst du nur annehmen, wenn sie nicht mit weiteren Verpflichtungen verbunden sind.

Mündige Minderjährige (14 bis 18 Jahre):

Von nun an kannst du über Sachen, die dir zur freien Verfügung überlassen wurden (z. B. Taschengeld), und deine Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis (z. B. Lehrlingsentschädigung) frei bestimmen. Das bedeutet, dass Geschäfte, die du abschließt, grundsätzlich auch gültig sind, es sei denn, du gefährdest damit deine Lebensbedürfnisse (z. B.

wenn du dir mit deinem gesamten Arbeitseinkommen ein Moped kaufst). Verträge über teure Sachen, deren Wert dein Vermögen weit übersteigt, kannst du daher nicht wirksam abschließen. Dazu brauchst du die Zustimmung deiner Eltern.

Volljährige (ab 18 Jahren) sind voll geschäftsfähig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

AGB sind Ergänzungen und Bestandteil eines Vertrages. Deshalb ist es auch so wichtig, dass man sich diese genau durchliest, bevor man einen Vertrag abschließt.

Achtung:

Auch wenn du dich z. B. im Internet für ein soziales Medium anmeldest oder dir eine App auf dein Handy downloadest, schließt du einen Vertrag ab und hast daher die AGB deines Vertragspartners zu beachten.

Internetgeschäfte

Die Anonymität im Internet macht es Kindern und Jugendlichen sehr einfach, Rechtsgeschäfte abzuschließen. Selbstverständlich gilt auch im Internet, dass man die entsprechende Geschäftsfähigkeit besitzen muss.

Im Falle eines ungültigen Internetgeschäfts (z. B. weil du nicht erkennen konntest, dass du einen Vertrag abschließt) können deine Eltern den Geschäftspartner darüber informieren, dass kein gültiger Vertrag zustande gekommen ist. Sachen, die du bereits erhalten hast, musst du aber stets zurückgeben.

Selbst wenn das Internetgeschäft gültig zustande gekommen ist, besteht hier grundsätzlich ein 14-tägiges Widerrufsrecht.

Du kannst den Vertrag innerhalb dieser Frist also jederzeit wieder auflösen.

Hierzu ist es am besten, wenn du schriftlich (z. B. per Brief oder E-Mail) mitteilst, dass du den geschlossenen Vertrag auflösen möchtest. Dieses Widerrufsrecht kann auch nicht durch einen Hinweis in den AGB ausgeschlossen oder verkürzt werden.

Kostenpflichtige Angebote im Internet müssen leicht als solche erkennbar sein, d. h. sie müssen eindeutig als solche gekennzeichnet werden. Ein versteckter Hinweis auf eine Zahlungspflicht in den AGB genügt in der Regel nicht.

Beachte:

Auch im Internet gibt es nichts geschenkt! Scheinbar kostenlose Angebote sind häufig Versuche, dich abzuzocken!

Arbeitsverträge

Sobald du deine Schulpflicht erfüllt hast, d. h. also nach Abschluss des neunten Schuljahres, darfst du ins Arbeitsleben einsteigen und grundsätzlich auch einen hierfür notwendigen Arbeitsvertrag abschließen.

Einen Arbeitsvertrag für einen Ferialjob kannst du nun selbstständig, d. h. auch ohne Zustimmung deiner Eltern, abschließen.

Für den Abschluss eines Lehr- oder Ausbildungsvertrages ist aber bis zu deinem 18. Geburtstag stets die Zustimmung deiner Eltern erforderlich.

Merke:

Du hast das Recht einen Lehrberuf bzw. eine Schule frei nach deinen Interessen zu wählen!

Setzen sich deine Eltern in dieser Hinsicht völlig über deine Wünsche hinweg, solltest du in der Kija Rat und Hilfe suchen.

Im schlimmsten Fall kannst du dich auch an das Gericht wenden.